



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 142.300/4-VII/2/99

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 WIEN

*DKlausger*

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Rätin Mag. Löscher-Weninger 2876

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden  
GZ 920.635/5-VII/A/6/99  
Stellungnahme

Im Namen der Frau Bundesministerin Mag. Prammer wird nachstehende Stellungnahme zum gegenständlichen Novellenentwurf (in 25facher Ausfertigung) übermittelt.

Anlagen

25. März 1999  
Für die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 142.300/4-VII/2/99

Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VII/A/6  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

**Dringend**

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Rätin Mag. Löscher-Weninger

2876

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden  
GZ 920.635/5-VII/A/6/99  
Stellungnahme

Im Auftrag von Frau Bundesministerin Mag. Barbara Prammer darf zu vorliegendem Entwurf nachstehende Stellungnahme abgegeben werden.

Einleitend darf festgehalten werden, daß der lang erwartete Entwurf zustimmend, mit einigen Ergänzungen, zur Kenntnis genommen wird.

Im Sinne **der sprachlichen Gleichbehandlung** darf angeregt werden, den „5. Teil Sonderbestimmungen für Landeslehrer“ sprachlich zu novellieren.

**„5. Teil Sonderbestimmungen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer“**

Darüberhinaus sind auch in Erläuterungen die Formulierungen so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Es kann nicht sein, daß im Gesetzestext die weibliche und männliche Form gewählt, während in den Erläuterungen über

- 2 -

weite Teile nur die männliche Form aufscheint. Diesbezüglich darf um eine Überarbeitung ersucht werden.

Im Hinblick auf die **Beweislastregelung** darf auf die EU-Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verwiesen werden.

Im Artikel 4 der o.a. Richtlinie wird die Beweislast näher geregelt.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Da es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, auf jeder Stufe des Verfahrens eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, wird angeregt, gerade im Hinblick auf die Besonderheiten der Amtsverschwiegenheit in den Dienstrechtsangelegenheiten, eine angemessene Beweislastverlagerung für den Dienstgeber aufzunehmen.

Darüberhinaus wird ersucht, daß nicht nur die Beweislastverlagerung bei Diskriminierung zu Lasten des Dienstgebers/Belästigers gehen soll, sondern auch eine Beweislasterleichterung bei sexueller Belästigung in die Novelle aufgenommen werden muß.

Gedacht wird an eine Ergänzung des § 25 Abs. 2 1. Satz „... zugefügten Diskriminierung nach den §§ 3 bis 6 oder sexueller Belästigung nach § 7 oder ...“, d.h. die/der Antragsteller/in muß die sexuelle Belästigung glaubhaft machen, die/der Vertreter/in des Dienstgebers muß beweisen.

- 3 -

Zumindest eine beiderseitige Glaubhaftmachung bei sexueller Belästigung wird im Namen der Frau Bundesministerin dringend eingefordert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme gesondert übermittelt.

25. März 1999  
Für die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wagner-Lukesch', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.